

Beglaubigungsfunktion der Betreuungsbehörde

Vorsorgeverfügungen wie **Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen** können von der örtlichen Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt werden.

Ansprechpartner:

- Frau Jahr (Tel.: 03641 / 494546)
- Frau Arenz (Tel.: 03641 / 494646)

Gebühr:

- 10,00 € (in bar)

Sprechzeiten:

- Dienstag 8-12 Uhr
- Donnerstag 8-12 und 13.30 – 17.00 Uhr
- sowie nach vorheriger Terminabsprache

Ort:

- Lutherplatz 3, 07743 Jena, 2. Etage

Eine **öffentlich oder notariell beglaubigte Vorsorgevollmacht** ist erforderlich, damit die bevollmächtigte Person Grundstücksgeschäfte gegenüber dem Grundbuchamt vollziehen kann. Sie ist außerdem erforderlich, wenn die bevollmächtigte Person Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgeben oder zur Erklärung einer Erbausschlagung berechtigt werden soll.

Mit einer **öffentlich oder notariell beglaubigten bzw. notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht**, die auch diesen Aufgabenbereich (etwa Aufenthaltsbestimmung und/ oder Behördenangelegenheiten) umfasst, kann die bevollmächtigte Person in den gesetzlich geregelten Fällen auch einen Reisepass oder einen Personalausweis für den Vollmachtgeber beantragen.

Eine **notariell beurkundete Vorsorgevollmacht** ist erforderlich, wenn man eine unwiderrufliche Vollmacht erstellen will oder wenn der Vollmachtnehmer zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehns berechtigt werden soll. Zudem ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn der Vollmachtgeber ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder einer GmbH ist.